

billigt worden. Wird Jemand dadurch Schaden am Leben, Ehre oder persönlicher Freiheit oder verliert er lose oder feste Habe ohne gesetzliche Untersuchung und Erkenntniß, oder wird Jemandes Hausverlehen gestiftet, oder wird er von einem Ort zum andern verwiesen, und hat er die Kontrassignatur nicht verweigert, so wird er überdies für ein solches gesetzwidriges Verhalten bestraft, wie das allgemeine Gesetz in Kap. 1 §. 12 der Gerichtsordnung für Richter bestimmt, die ein solches Erkenntniß fällen.

Der Vortragende hat im Uebrigen wegen seiner Handlungsweise dieselbe Verantwortlichkeit, die dieses Gesetz in den vorhergehenden Paragraphen den Mitgliedern des Staatsraths auferlegt, was die darin bezeichnate schwerere oder gelindere Natur des Vergehens und der demnach bemessenen Strafe betrifft. Doch darf weder der Vortragende noch ein Mitglied des Staatsraths seines Amtes wegen in anderer Form, als wie es die Regierungsform vorschreibt, und demnach nicht von einem Privatmann angeklagt werden.

§. 9. Ein Staatsrath, der, vom Könige dazu ausersehen und bestellt ist, im höchsten Gericht Sitz nimmt und über Sachen stimmt, die von den Kriegsgerichten dem Könige zur Prüfung vorgelegt worden sind, kann eines solchen Verfahrens wegen wie jeder Richter beanstandet werden und hat dieselbe Verantwortlichkeit, wie laut Gesetz und gesetzlichen Bestimmungen jedes andere Mitglied des höchsten Gerichts.

§. 10. Wenn einer der im §. 1 erwähnten Beamten, der schon des Dienstes entlassen worden ist oder seinen Abschied genommen hat, verfolgt und begangener Verbrechen überführt wird, so soll dies für ihn dieselben Folgen haben, als ob er noch wirklich im Dienst wäre und soll der Verlust dessen, was er an Pension und andern Emolumenten aus öffentlichen Mitteln bezieht, dem Verlust des Amtes entsprechen, wenn er dasselbe noch hätte.

§. 11. Was bezüglich des bis zum Tage geführten Protokoll des Staatsraths, an dem der Reichstag beginnt, von diesem während der Session ohne Ausstellung gelassen wird, kann von dem folgenden Reichstage nicht mehr Gegenstand angefochten werden.

Bemach Alle, die es angeht, sich zu richten haben. Zur mehreren Gewisheit haben Wir dieses mit Eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bekräftigen lassen.

Stockholmer Schloß im Reichssaal, den 10. Februar 1810.

Carl.

L. S.

§. 52.

### Norwegen.

Für Norwegen sind folgende Bestimmungen nämlichlich der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten (die Mitglieder des Staatsraths und des höchsten Gerichtes, Mitglieder des Storting und des Reichsgerichtes) maßgebend: